



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 15. Februar 2017	Nummer 6
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Zweite Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Beurteilungsrichtlinie	139
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Ministerium des Innern und für Kommunales	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg	140
Der Landeswahlleiter	
Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017	142
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	
Denkmalliste des Landes Brandenburg - Zwölfte Aktualisierung	147
Landesamt für Umwelt	
Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren“	163
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	163
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus	164
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Mark Landin	165
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln . . .	166
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde	167

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg	168
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15926 Luckau OT Görlsdorf	169
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau ...	169
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ	170
Nachholung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15324 Letschin	171
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen	172
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen	174
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau eines 110-kV-Freileitungsanschlusses für das Umspannwerk Schipkau Süd an Mast 62 der bestehenden 110-kV-Freileitung Großräschen - Schwarzheide“	176
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wärmeleitung Falkenhagen“	177
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über eine Waldinventur	177
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	179
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	181
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	183
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	184

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Zweite Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
zur Änderung der Beurteilungsrichtlinie**

Vom 24. Januar 2017

Auf Grund des § 132 in Verbindung mit § 19 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), von denen § 132 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36) und § 19 durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198, 199) geändert worden ist, erlässt das Ministerium des Innern und für Kommunales folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Beurteilungsrichtlinie vom 16. November 2010 (ABl. S. 2065), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. August 2013 (ABl. S. 2436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Landesdienst (Beurteilungsrichtlinie - BeurtVV)“.

b) Der Nummer 5.4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Gesamturteil ist grundsätzlich zu begründen. Die Begründung muss nachvollziehbar erkennen lassen, wie das Gesamturteil aus den Einzelmerkmalen hergeleitet wird.“

c) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt I. wird in dem Teil „Entwurfsgespräch“ die Angabe „Nummer 19.3 SchwbR“ durch die Angabe „Nummer 19.3 SchwbRL“ ersetzt.

bb) Abschnitt IV. wird wie folgt gefasst:

„IV. Gesamturteil und Begründung³

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

“

d) Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I. wird die Angabe „Nummer 19.3 SchwbR“ durch die Angabe „Nummer 19.3 SchwbRL“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung und des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen
mit angrenzendem dichten Baumbestand
ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme
außerhalb geschlossener Ortschaften
im Land Brandenburg**

Vom 24. Januar 2017

Der hohe statistische Anteil von schweren Verkehrsunfällen belegt, dass die Verkehrsteilnehmer auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, in deren Verlauf die Baumdichte ein Ausweichen vor den Bäumen beim Abkommen von der Fahrbahn so gut wie ausschließt, besonders gefährdet sind, falls sich dort keine vorgelagerten Fahrzeug-Rückhaltesysteme befinden. Die mehrjährige Unfallauswertung zeigt, dass sich Baumunfälle nicht nur auf bestimmte Schwerpunkstrecken konzentrieren, sondern sich in erheblichem Umfang über fast das gesamte außerörtliche Straßennetz verteilen, sobald die Zahl der Bäume entlang der Fahrbahnen eine bestimmte Dichte erreicht. Deshalb können Straßen mit einem dichten angrenzenden Baumbestand, der sich neben den Fahrbahnen ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern aufreißt, außerhalb geschlossener Ortschaften von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) in der Regel nicht ohne erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h befahren werden.

Der hohe statistische Anteil und die Schwere von Baumunfällen außerorts, häufig mit Todesfolge, belegen, dass motorisierte Verkehrsteilnehmer in Brandenburg außerhalb geschlossener Ortschaften und bei fehlenden Schutzeinrichtungen besonders gefährdet sind. 2015 waren lediglich 4 Prozent aller Unfälle außerorts (ohne Bundesautobahn [BAB]) Baumunfälle. Bei diesen Unfällen waren allerdings 54 Prozent aller auf Außerortsstraßen (ohne BAB) getöteten Personen zu beklagen. Die Aufprallenergie des Fahrzeuges an den Baum kann durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 70 km/h um bis 50 Prozent reduziert werden. Bei einer verminderten Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h wird die Gefahr eines Abkommens von der Fahrbahn vermindert und außerdem die Reakti-

onszeit verlängert, um einem Aufprall auf einen Baum entgegenzuwirken.

Außerdem eignet sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h den Verkehrsfluss zu verstetigen, da sie die unterschiedlichen Geschwindigkeitsniveaus von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Lastkraftwagen, Bussen und Personenkraftfahrzeugen harmonisiert und Überholvorgängen vorbeugt, ohne dass es zu spürbaren Fahrzeitenverlängerungen kommt. Die Gefahrenlage im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist auf die spezifische örtliche Situation im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO zurückzuführen. Anhand des Unfallgeschehens und der Schwere der Unfallfolgen lässt sich nachweisen, dass die Nähe der Fahrbahnen zu Baumbeständen ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme und ein geringer Abstand zwischen den Bäumen, der ein Ausweichen verhindert, kausal für das Eintreten und die Schwere der Unfälle sind, sofern mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren wird. Es kann somit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme wegen der spezifischen örtlichen Situation mit einer das allgemeine Risiko deutlich übersteigenden Wahrscheinlichkeit von einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden, sofern der Gefahr nicht durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung entgegengewirkt wird (BVerwG NJW 2001 S. 3139 f., Beschluss vom 4. Juli 2007, BVerwG DAR 2007 S. 662 ff., BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 - AZ 3 C 32.09).

1 Begriffsbestimmungen

Dichter Baumbestand:

Liegt vor, wenn sich die Zahl der Bäume mit mehr als 25 Zentimetern Stammumfang an beiden Fahrbahnrändern in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand auf einer Strecke von 500 Metern auf eine beidseitige Summe von mindestens 15 Bäumen beläuft. Bäume, vor denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind, werden nicht mitgezählt.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme:

Schutzeinrichtungen, die den Voraussetzungen an Fahrzeug-Rückhaltesysteme gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS“ (Ausgabe 2009) genügen oder den in den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (Ausgabe 1989) festgelegten Voraussetzungen an Schutzplanken (beide herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) entsprechen.

2 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmeten öffentlichen Straßen mit dichtem Baumbestand außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn vor den Bäumen keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind. Hiervon ausgenommen sind sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

3 Straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen

3.1 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 StVO soll die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung des Zeichens 274 StVO zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und schweren Unfallfolgen auf 70 km/h beschränken. Von einer Anordnung ist abzusehen, sofern die durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass von einer Gefahr im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nicht ausgegangen werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Auf dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachfolgenden Straßenabschnitten mit einer Länge von mehr als 500 Metern Länge ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Geschwindigkeitsbeschränkung aufrecht zu erhalten ist. Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 278 StVO anzuordnen. Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h oder geringer ist unter dem Zeichen 274 StVO ein Zusatzschild nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlass anzuordnen. Bei der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Zeichen 274 StVO mit den Zusatzzeichen in der Regel beidseitig aufzustellen. Die Zeichen 274 StVO sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel alle 2 bis 3 Kilometer und insbesondere nach Einmündungen und Kreuzungen zu wiederholen. Bei der Wiederholung des Zeichens 274 StVO ist das Zusatzschild ebenfalls anzubringen.

3.2 Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und Überholverböten

Zusätzlich zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auf Straßen mit dichtem Baumbestand ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Unfallhäufungsstellen, vor Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Kurven und unübersichtlichen Kuppen, deren Verlauf für den Kraftfahrer nicht einsehbar oder deren Radius oder Länge nicht abschätzbar ist, Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) in Kombination mit Überholverböten (Zeichen 276 StVO) anzuordnen. Fahrstreifenbegrenzungen sollten dabei nach Möglichkeit in profilierter Ausführung aufgebracht werden. Bei der Anordnung der Überholverböte ist die beidseitige Aufstellung des Zeichens 276 StVO circa 100 Meter vor Beginn des Zeichens 295 StVO vorzusehen. Am Ende der Verbotsstrecke ist das Zeichen 280 beziehungsweise bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 282 StVO aufzustellen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

Im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand sind vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme zur Herstellung der Verkehrssicherheit besonders erforderlich und geeignete Mittel.

4 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Ordnungsbehörden im Sinne von § 47 des Ordnungsbehördengesetzes und die Polizei. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbauasträger können hierfür besondere Stellflächen an Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingerichtet werden. Dieser richtet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten her.

5 Untersuchung und Dokumentation

Die örtlichen Unfallkommissionen haben die Wirksamkeit der nach diesem Erlass angeordneten Maßnahmen mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachher-Vergleich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Landesunfallkommission zu übersenden.

6 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Anlage

Muster für das Zusatzschild zu Zeichen 274-57 StVO



Ausführung:
Schwarz auf weißem Grund im Format 600 mm x 600 mm

Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 26. Januar 2017

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag sind maßgeblich die Vorgaben des Bundeswahlgesetzes (BWG) und der Bundeswahlordnung (BWO). Daher fordere ich hiermit auf, zur Wahl des Deutschen Bundestages am 24. September 2017 **Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten** möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten können beim

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

bis zum **17. Juli 2017, 18 Uhr** schriftlich eingereicht werden.

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist, nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 23. März 2016, die Wahlen der Bewerber seit dem 23. Juni 2016 erfolgen.

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss gleichfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Wie viele Bewerber in der Landesliste aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen, sowie deren E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

5. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Ab-

satz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

6. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **19. Juni 2017 bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **7. Juli 2017** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **2 000** Wahlberechtigten im Land Brandenburg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner

muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Die Formblätter können jedoch erst ausgegeben werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Daneben ist bei der Anforderung der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist und die Formblätter vom Landeswahlleiter ausgegeben sind; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen auf dem Formblatt neben der persönlichen Unterschrift Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie den Tag der Unterzeichnung angeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land Brandenburg wahlberechtigt ist. Sie wird kostenfrei erteilt.

Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

8. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, in der Landesliste, in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber der Landesliste (Anlage 23 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 22 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Landeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Be-

stätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei sind,
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO sowie den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 zur BWO, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- d) **zusätzlich** bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,
 - mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften (vgl. Nummer 7) und
 - für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Land wahlberechtigt ist (vgl. Nummer 7).

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (**17. Juli 2017 bis 18 Uhr**) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen.

12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am **28. Juli 2017**.

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den gesetzlich erforderlichen Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, dem **3. August 2017**, durch den Bundeswahlausschuss getroffen werden.

13. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am **7. August 2017** öffentlich bekannt.

14. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 20 - Landesliste,

- b) Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
- d) Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- f) Anlage 24 - Versicherung an Eides statt,

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist. Die Vordrucke mit

Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters zur Bundestagswahl 2017 unter www.wahlen.brandenburg.de abrufbar.

II. Kreiswahlleiter

Auf der gesetzlichen Grundlage des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) habe ich die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ernannt und gebe sie hiermit bekannt.

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I (56)	Annette Löther Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon 03876 713-395 Fax 03876 713-291 annette.loether@lkprignitz.de	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon 03391 688-3020 Fax 03391 688-3002 dietmar.tripke@opr.de
Uckermark - Barnim I (57)	Marcel Dziwis Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-1016 Fax 03984 70-1899 wahlen@uckermark.de	Manuela Gutenschwager Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-2911 Fax 03984 70-1899 wahlen@uckermark.de
Oberhavel - Havelland II (58)	Rudi Mießner Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-125 Fax 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de	Patrick Repke Kreisverwaltung Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-127 Fax 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de
Märkisch-Oderland - Barnim II (59)	Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-7810 Fax 03346 850-7819 kreiswahlleiter@landkreismol.de	Janett Schultz Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-6006 Fax 03346 850-7819 kreiswahlleiter@landkreismol.de
Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I (60)	Hans-Joachim Freund Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaipplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon 03381 58-6300 Fax 03381 58-6304 wahlen@stadt-brandenburg.de	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon 033841 91-320 Fax 033841 91-444 gabriele.lahn@potsdam-mittelmark.de
Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II (61)	Michael Schrewe Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon 0331 289-1245 Fax 0331 289-841245 michael.schrewe@rathaus.potsdam.de	Kerstin Kämpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon 033841 91-348 Fax 033841 81218 kerstin.kuempel@potsdam-mittelmark.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I (62)	Alexander Nagel Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1255 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Sybille Liebe Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1204 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
Frankfurt (Oder) - Oder-Spree (63)	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1200 Fax 03366 35-1209 michael.buhrke@l-os.de	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1313 Fax 03366 35-1319 ulrike.gliese@l-os.de
Cottbus - Spree-Neiße (64)	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon 03562 986-11000 Fax 03562 986-11088 hauptamt@lkspn.de	Andreas Pohle Stadverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus Telefon 0355 612-3305 Fax 0355 612-133305 wahlleiter@cottbus.de
Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II (65)	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon 03535 46-1250 Fax 03535 46-1311 wahlen@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon 03535 46-1258 Fax 03535 46-1311 wahlen@lkee.de

Weitere Informationen des Landeswahlleiters sind in seinem Internetangebot unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de verfügbar.

Denkmalliste des Landes Brandenburg Zwölfte Aktualisierung

Bekanntmachung
des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege
und Archäologischen Landesmuseums
Vom 24. Januar 2017

Aufgrund des § 3 Absatz 3 und des § 28 Absatz 3 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) wurde das für das Land Brandenburg geltende öffentliche Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg erstmals im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 bekannt gemacht. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 BbgDSchG ist die Denkmalliste mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

Nachfolgend wird die zwölfte Aktualisierung der Denkmalliste veröffentlicht. Sie berücksichtigt die seit der letzten Aktualisierung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 6 vom 17. Februar 2016 eingetragenen und gelöschten Denkmale sowie Korrekturen und Ergänzungen.

Der Schutz der Denkmale nach diesem Gesetz ist jedoch nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Absatz 1 Satz 3 BbgDSchG).

Bodendenkmale und bewegliche Denkmale müssen nicht veröffentlicht werden, wenn dies für ihren Schutz erforderlich ist. Das Inventar eines Denkmals ist geschützt, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 BbgDSchG).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste stellt den Bearbeitungsstand zum Redaktionsschluss (31.12.2016) dar. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Fortschreibungen und Veränderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) eingestellt (www.bldam-brandenburg.de).

Die vorliegende Aktualisierung der Denkmalliste ist in die vier kreisfreien Städte und nachfolgend die 14 Landkreise des Landes Brandenburg untergliedert, alphabetisch geordnet und je kreisfreie Stadt beziehungsweise Landkreis in vier ihrerseits untergliederte Abschnitte unterteilt:

A) Bodendenkmale

- Neu gelistete Bodendenkmale
- Korrekturen, Ergänzungen
- Löschungen

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

- Neu verabschiedete Denkmalbereiche

D) Denkmale übriger Gattungen (Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und bewegliche Denkmale)

- Neu eingetragene Denkmale
- Korrekturen, Ergänzungen
- Löschungen

Nähere Informationen zu den Denkmalen sind beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) sowie den unteren Denkmalschutzbehörden und der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg als unterer Denkmalschutzbehörde zu erfragen.

Inhaltsverzeichnis

Brandenburg an der Havel	S. 148
Cottbus	S. 148
Frankfurt (Oder)	S. 150
Potsdam	S. 150
Barnim	S. 150
Dahme-Spreewald	S. 151
Elbe-Elster	S. 153
Havelland	S. 154
Märkisch-Oderland	S. 154
Oberhavel	S. 155
Oberspreewald-Lausitz	S. 156
Oder-Spree	S. 157
Ostprignitz-Ruppin	S. 157
Potsdam-Mittelmark	S. 158
Prignitz	S. 159
Spree-Neiße	S. 160
Teltow-Fläming	S. 161
Uckermark	S. 162

Brandenburg an der Havel

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Wredowstraße 10	Fabrikeanlage (Kondor-Fahrrad-Werke/Waffelfabrik)

Cottbus

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Altstadt	14	Friedhof Neuzeit	6107
Brunschwig	38	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit	6045
Brunschwig	66	Gräberfeld Bronzezeit	6102
Brunschwig	46	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit	6104
Brunschwig	46 47	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	6105
Brunschwig	46	Siedlung Eisenzeit	6106
Brunschwig	38	Wüstung deutsches Mittelalter	6121
Dissenchen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	6008
Dissenchen	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6025
Dissenchen	1	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	6026
Dissenchen	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6028
Dissenchen	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6111
Döbbrick	4	Siedlung Urgeschichte	6049
Döbbrick	4	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	6050
Döbbrick	4	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	6051
Döbbrick	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit	6052
Groß Gaglow	1	Hort Bronzezeit	6083
Groß Gaglow	1	Siedlung Bronzezeit	6084
Groß Gaglow	1	Hort Bronzezeit	6115

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Kahren	1 2 4	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit, Kirche Neuzeit	6131
Kahren	2	Siedlung Bronzezeit	6132
Kahren	4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte	6133
Kahren	1	Gräberfeld Bronzezeit	6134
Kahren	1	Gräberfeld Bronzezeit	6135
Kahren	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Gräberfeld Bronzezeit	6137
Kahren	1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	6138
Kahren	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	6139
Kahren	1	Siedlung Urgeschichte	6140
Kahren	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	6142
Kahren	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6143
Kahren	4	Siedlung Urgeschichte	6144
Kahren	4	Siedlung Urgeschichte	6145
Kahren	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit	6146
Kahren	1 2	Siedlung Bronzezeit	6147
Kahren	3	Siedlung Urgeschichte	6148
Kahren	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6149
Kahren	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	6150
Kahren	1	Siedlung Bronzezeit	6151
Kahren	1	Siedlung Bronzezeit	6152
Kahren	1	Siedlung Bronzezeit	6153
Kahren	2	Siedlung Bronzezeit	6154
Kahren	1 2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6155
Kahren	4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit	6156
Kahren	4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	6157
Kahren	2	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6158
Kahren	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	6159
Kahren	2	Siedlung Bronzezeit	6160
Kahren	3	Siedlung Urgeschichte	6161
Kahren	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	6162
Kahren	4	Siedlung römische Kaiserzeit	6163
Kahren	2	Siedlung Urgeschichte	6164
Kahren	1	Rast- und Werkplatz Steinzeit	6165
Kahren	4	Siedlung Urgeschichte	6166
Kahren	4	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	6167
Kahren	2	Siedlung Urgeschichte	6168
Kahren	4	Siedlung Urgeschichte	6169
Merzdorf	4	Steinkreuz deutsches Mittelalter	6048
Merzdorf	4	Gräberfeld Bronzezeit	6099
Merzdorf	1	Siedlung Bronzezeit	6100
Merzdorf	4	Siedlung Urgeschichte, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	6101
Merzdorf	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6116
Merzdorf	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6117
Merzdorf	1	Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit	6118
Merzdorf	1	Siedlung Bronzezeit	6119
Sandow	110	Gräberfeld Eisenzeit	6103
Sandow	85	Mühle Neuzeit	6109
Saspow	71	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	6055

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Schmellwitz, Sielow	70 4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6126
Sielow	5	Siedlung slawisches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter	6035
Sielow	6	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	6036
Sielow	4 5	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof Neuzeit	6037
Sielow	5	Siedlung slawisches Mittelalter	6038
Sielow	5	Einzelfund slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	6040
Sielow	3	Siedlung römische Kaiserzeit	6041
Sielow	3	Siedlung slawisches Mittelalter	6042
Sielow	1	Siedlung slawisches Mittelalter	6043
Sielow	5	Siedlung Urgeschichte	6044
Sielow	4	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6046
Sielow	6	Gräberfeld Bronzezeit	6047
Sielow	5	Siedlung Urgeschichte	6123
Sielow	5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	6124
Sielow	5	Siedlung Urgeschichte	6127
Sielow	5	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter	6128
Sielow	4	Siedlung Bronzezeit	6129
Sielow	3	Siedlung Urgeschichte	6130
Spremberger Vorstadt	131 132	Gräberfeld Bronzezeit	6067
Spremberger Vorstadt	119 120	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	6108
Spremberger Vorstadt	119	Mühle Neuzeit	6110
Spremberger Vorstadt	123 124	Gräberfeld Bronzezeit	6120
Ströbitz	30	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	6057
Ströbitz	32	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	6059
Ströbitz	36	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6060
Ströbitz	32	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	6061
Ströbitz	32	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	6062
Ströbitz	32 33	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	6063
Ströbitz	32	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6064
Ströbitz	33 34 35 36	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	6065
Ströbitz	32	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6093
Ströbitz	32	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	6094
Ströbitz	33	Rast- und Werkplatz Steinzeit	6095
Ströbitz	37	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6112
Ströbitz	37	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6113
Ströbitz	36	Siedlung Urgeschichte	6114
Willmersdorf	1 2	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	6031
Willmersdorf	5	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	6053
Willmersdorf	5	Rast- und Werkplatz Steinzeit	6054
Willmersdorf	5	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit	6081

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Altstadt, Brunschwig	4 17 18 45 48 49 50 51 52 53 54	Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	6068
Altstadt, Sandow	1 2 3 4 5 6 8 12 13 90 100	Kirche deutsches Mittelalter, Befestigung deutsches Mittelalter, Altstadt deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Friedhof Neuzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Kloster deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit	6071

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	August-Bebel-Straße 80, Schillerstraße 63	Wohnhäuser
Cottbus	Cottbus	Bahnhofstraße 57	Ehemaliges Hotel „Zum Schwan“, jetzt Alstadthotel „Am Theater“ und Restaurant „Friedrichs“
Cottbus	Cottbus	Bahnhofstraße 77	Mietwohnhaus
Cottbus	Cottbus	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 12	Wohnhaus
Cottbus	Cottbus	Marktstraße 2	Wohn- und Geschäftshaus
Cottbus	Cottbus	Schillerstraße 42	Mietwohnhaus
Cottbus	Cottbus	Schwanstraße 11	Mietwohnhaus
Cottbus	Cottbus	Straße der Jugend 100	Wohn- und Geschäftshaus
Cottbus	Cottbus	Wernerstraße 44	Mietwohnhaus
Cottbus	Cottbus	Wilhelm-Külz-Straße 36	Mietwohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Briesmannstraße 2, Ostrower Platz 2	Fabrikanlage, bestehend aus drei Produktions- und Verwaltungsgebäuden alt: Fabrikanlage, bestehend aus drei Produktions- und Verwaltungsgebäuden sowie Kesselhaus mit Schornstein

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Cottbus	Cottbus	Lutherkirchplatz 1, Thiemstraße 27 alt: Lutherkirchplatz 1	Lutherkirche mit integrierten Gemeindegärten, vorgelagerter Terrasse und Begrenzungsmauer sowie Pfarrhaus alt: Lutherkirche
Cottbus	Cottbus	Mauerstraße 1, 2, 3	Stadtmauerensemble, bestehend aus Stadtmauerturm (Mauerstraße 1), Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude (Mauerstraße 2), Lindenpforte und ehemaligem Stockhaus (Mauerstraße 3) alt: Lindenpforte

Frankfurt (Oder)

A) Bodendenkmale

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Frankfurt (Oder)	19	Siedlung Neolithikum	8081

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Keine Änderung

Potsdam

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Potsdam	10 11	Einzelfund Neolithikum, Siedlung deutsches Mittelalter	2166

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Ort	Gemeinde	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Stadtkern der Landeshauptstadt Potsdam (Denkmalbereichssatzung Stadtkern Potsdam); veröffentlicht in: Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, 27. Jg., Nr. 05 vom 28.04.2016

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Am Böttcherberg 8	Wohnhaus mit Garten
Potsdam	Potsdam	Friedrich-Ebert-Straße 58	Wohnhaus mit Garten und Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Gartenstraße 1	Wohnhaus
Potsdam	Potsdam	Gregor-Mendel-Straße 30, 31	Mietwohnhaus mit Saalbau
Potsdam	Potsdam	Heinrich-Mann-Allee 103	Sport- und Mehrzweckhalle
Potsdam	Potsdam	Karl-Marx-Straße 12	Landhaus Wentzel-Heckmann III mit hausnahem Garten und Einfriedung
Potsdam	Potsdam	Pestalozzistraße 4, 6, 8/10	Mietwohnhausreihe
Potsdam	Potsdam	Schiffbauergasse 9 b	Schlepp-Lastkahn „Sturmvogel“

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Potsdam	Potsdam	Am Neuen Garten 33 alt: Langhansstraße 2	Landhaus von Seeler
Potsdam	Potsdam	Am Neuen Garten 34 alt: Langhansstraße 3	Landhaus Huber
Potsdam	Potsdam	Berliner Straße 10 alt: Am Kanal 7	Bürgerliches Wohnhaus mit Kaserne
Potsdam	Potsdam	Luisenhof 11 alt: Templiner Straße 21	Villa Luisenhof mit Garten

Barnim

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Liepe, Neuendorf	1 3	Gräberfeld Bronzezeit	40349
Oderberg	1 8	Festung Neuzeit, Brücke deutsches Mittelalter, Einzelfund Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Neuzeit, Siedlung deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Brücke Neuzeit, Einzelfund römische Kaiserzeit, Burg deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter	40347
Oderberg	3 4 5	Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Friedhof Neuzeit	40357
Oderberg	1 2	Einzelfund deutsches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum	40362
Oderberg	1 8 9	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter	40369
Oderberg	3	Einzelfund Neuzeit, Weg Neuzeit	40374
Oderberg	5 6	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	40377
Werbellin	3	Siedlung slawisches Mittelalter	40479

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Chorin	Chorin	Angermünder Chaussee 9	Bahnhofsanlage, bestehend aus Empfangsgebäude mit östlichem Anbau sowie Bahnsteig und Vorplatz mit Pflasterung
Niederfinow	Niederfinow	Hebewerkstraße 3	Hofanlage mit Wohnhaus, Stallscheune, Stallgebäude und Hopfpflaster
Niederfinow	Niederfinow	Hohenfinower Straße	Grenzstein zwischen den Kreisen Angermünde und Oberbarnim
Wandlitz	Wandlitz	Prenzlauer Chaussee 130	Wandbild am Eingang des Gymnasiums Wandlitz

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eberswalde	Eberswalde	Eisenbahnstraße 9	Mietwohnhaus und Hopfpflasterung alt: Mietwohnhaus mit Nebengebäude und Hopfpflasterung
Niederfinow	Niederfinow	Choriner Straße	Dorfkirche mit Kirchhofeinfriedung und Kriegerdenkmal alt: Dorfkirche
Rüdnitz	Rüdnitz	Dorfstraße/ Bernauer Straße	Dorfkirche sowie Kirchhofeinfriedung und Leichenhalle alt: Dorfkirche

Dahme-Spreewald

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Hermsdorf	6 7	Siedlung Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit	12326
Hermsdorf	5	Pechhütte deutsches Mittelalter	12327
Hermsdorf	10	Siedlung Urgeschichte	12328
Hermsdorf	7 8	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12329
Hermsdorf	10	Rast- und Werkplatz Steinzeit	12330
Hermsdorf	9	Pechhütte Neuzeit	12331
Hermsdorf	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Bronzezeit	12332
Hermsdorf	1 3 4	Dorfkern Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	12875
Hermsdorf	8	Mühle Neuzeit	13095
Hermsdorf	7	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte	13104
Hermsdorf	3	Mühle Neuzeit	13105

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Kablow	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Grab römische Kaiserzeit	12271
Kablow	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	12272
Kablow	3	Gräberfeld Bronzezeit	12273
Kablow	2 3	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit	12274
Kablow	4	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter	12275
Paserin	2	Siedlung slawisches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter	13008
Paserin	3	Gräberfeld Eisenzeit	13009
Paserin	2	Gräberfeld Eisenzeit	13010
Paserin	2	Siedlung römische Kaiserzeit, Burgwall Urgeschichte, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof Neuzeit	13011
Paserin	2	Siedlung Bronzezeit	13012
Paserin	2	Siedlung Bronzezeit	13013
Schenken-dorf	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit	12637
Schulzendorf	4	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	12944
Schulzendorf	1	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	13014
Schulzendorf	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit	13015
Schulzendorf	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Rast- und Werkplatz Steinzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum	13016
Schulzendorf	1	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	13017
Schulzendorf	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum	13018
Schulzendorf	4	Siedlung römische Kaiserzeit	13019
Schulzendorf	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	13020
Schulzendorf	1	Siedlung Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	13021
Schulzendorf	4	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	13022
Schulzendorf	3	Siedlung Bronzezeit	13023
Schulzendorf	8	Siedlung Bronzezeit	13024
Schulzendorf	2	Siedlung Urgeschichte	13025
Schulzendorf	1	Siedlung Bronzezeit	13026
Schulzendorf	5 7	Siedlung Eisenzeit, Grab slawisches Mittelalter, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13031
Schulzendorf	4	Siedlung Neolithikum, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	13032
Schönefeld	1 2 3	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter	12608
Wittmanns-dorf (L)	1	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	13102

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Zernsdorf	5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Bronzezeit	12276
Zernsdorf	5	Rast- und Werkplatz Mesolithikum	12278
Zernsdorf	5	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	12780
Zeuthen	10 11	Siedlung Neolithikum, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung slawisches Mittelalter	12671

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Byhleguhre	1	Siedlung Urgeschichte	10033
Dannenreich, Friedersdorf	1 4	Siedlung Bronzezeit	10040

Löschungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Garrenchen	11	Steinkreuz deutsches Mittelalter, Steinkreuz Neuzeit	12065
Sellendorf	3	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	12952

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Fürstlich Drehna	Luckau	Crinitzer Straße 11	Gutsarbeiterhaus mit Nebengebäude und Einfriedungsmauer
Halbe	Halbe		Preußischer Meilenstein „VII Meilen bis Berlin“, nördlich von Märkisch Buchholz an der Bundesstraße 179
Königs Wusterhausen	Königs Wusterhausen	Cottbuser Straße	Preußischer Meilenstein „IV Meilen bis Berlin“
Kümmritz	Luckau		Denkmal für Wolf Dietrich von Trotha, im einstigen Gutspark
Langengrassau	Heideblick	Langengrassau Dorfstraße	Kriegerdenkmal
Langengrassau	Heideblick	Langengrassau Friedensweg	Scheune
Luckau	Luckau	Dresdener Straße 1, Am Mühlberg	Transportable Raumerweiterungshalle (REH) Typ „Variant“
Luckau	Luckau	Lübbener Straße, Lübbener Straße	Preußischer Nullmeilenstein
Miersdorf	Zeuthen		Preußischer Meilenstein „III Meilen bis Berlin“, an der Landesstraße 400
Mittenwalde	Mittenwalde		Sammlung historischer Feuerwehrfahrzeuge

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Motzen	Mittenwalde	Seebadallee 9	Sommerhaus
Pätz	Bestensee		Preußischer Meilenstein „V Meilen bis Berlin“, an der Bundesstraße 179
Schönefeld	Schönefeld	Kirchstraße 2 a	Dorfkirche mit Sakristei und Familiengrablege Wrede, davorstehendem Eisengussgrabmal für Philipp Gröschel sowie Einfriedung der West- und Ostseite des Kirchhofs
Schulzendorf	Schulzendorf	Ernst-Thälmann-Straße 88	Kreuzkirche
Walddrehna	Heideblick	Walddrehna Hauptstraße 33	Wohnhaus (Doppelstübchenhaus) mit Pflasterung zum Hauseingang und Stallgebäude sowie Hausbaum
Zernsdorf	Königs Wusterhausen	Zur Alten Werft	Boots- und Logierhaus
Zeuthen	Zeuthen	Alte Poststraße 8	Alte Feuerwache mit historischem Löschfahrzeug

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beesdau	Heideblick	Beesdau Straße der Einheit 47	Herrenhaus mit Park und Wirtschaftshof, bestehend aus Nutz- und Freiflächen einschließlich des Rondells mit historischem Baumbestand, Sattlerei/Remise, Schmiede, Verwalterhaus, Pferdestall mit Kornböden und Saatgutreinigungsmaschine, Jungviehstall, Schaf-/späterem Schweinestall, Scheune, Rinderstall mit den erhaltenen Teilen der angrenzenden Scheune sowie der Gärtnerei mit Gewächshäusern, Anzuchtflächen, Einfriedungen und Heizhaus alt: Herrenhaus Beesdau mit Verwalterhaus, Sattlerei sowie Park, einschließlich Anlage und Grundriss des Gutshofs sowie der Kubatur der Wirtschaftsgebäude
Briesen	Halbe	Unter den Linden, Elisabeth-von-Schlieben-Straße, Siedlerweg 1	Neues Herrenhaus mit Parkanlage und Einfriedungsmauer sowie Wirtschaftsgebäude alt: Ehemaliges Gutsschloss des 20. Jahrhunderts mit Parkanlage
Fürstlich Drehna	Luckau	Lindenplatz 3, 4, 10, 11, 12, Siedlerhof 1, 2, Alte Luckauer Straße 1, 6, Am Eiskeller 2	Gutsanlage der Standesherrschaft Fürstlich Drehna, bestehend aus - Lindenplatz mit Begrünung und Pflasterung sowie Wirtschaftshof mit Befestigung, Einfriedungsmauern und Torpfeiler; - Schlossvorplatz (Lindenplatz) mit Amtshaus und Nebengebäuden (Lindenplatz 4) sowie Wohnhaus (Lindenplatz 3); - Wirtschaftshof mit zwei Teilen der Stallscheune (Lindenplatz 12), Kuh- und Ochsenstall (Lindenplatz 11), Pferdestall mit Inspektorenwohnung und Futterkammer, Remise, zwei Teilen des Kuhstalls mit Holzschuppen (Siedlerhof 2), Zweifamilienhaus (Siedlerhof 1),

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Durchfahrtscheune und Düngerschuppen; - Brauerei mit altem Brauhaus und der neuen Brauerei (Lindenplatz 10); - Schmiede; - Fischteich „Langer Weiher“ mit Durchlassbauwerk; - Gärtnerhaus mit Garten und Nebengebäude (Alte Luckauer Straße 1); - Schlossgärtnerei mit Orangerie (Alte Luckauer Straße 6); - Bierlager mit Eiskeller, Wohnhaus (Am Eiskeller 2) und Baumbestand alt: (2 Positionen): - Fachwerkwohnhaus (Alte Luckauer Straße 1) - Amtshaus und Wirtschaftshof der Schlossanlage Fürstlich Drehna, bestehend aus Amtshaus mit Wirtschaftsgebäude, Speichergebäude, Altem Brauhaus, Neuer Brauerei, Schlosseinfahrt mit Torpfeilern sowie so genannter Schlossmauer, einschließlich Grundriss, Befestigung und Begrünung von Lindenplatz und Gutshof sowie die den Gutshof begrenzenden Wirtschaftsgebäude in Lage und Kubatur
Gehren	Heideblick	Gehren Bergstraße 26 alt: Gehren Bergstraße 29	Teiselmühle, bestehend aus Mühlengebäude und wasserbaulichen Anlagen: Mühlen- teich mit Ein- und Auslauf, Umgehungsgerinne, Mühlenbach mit Zulauf zum einstigen Wasserrad und dessen Einfassungsbecken alt: Komplex „Teiselmühle“
Glienig	Steinreich	Schlossstraße 4, Mittelstraße 10 alt: Schlossstraße 4-6	Landsitz „Schloss Glienig“, bestehend aus Villa, Wirtschaftshof mit Speicher, Pferdestall, Wohn- und Verwaltungsgebäude mit Stallanbau, Teil der Brenne- rei und zur Gutsanlage gehörigen Freiflächen, Parkanlage mit Tuffsteingrotte, Pumpenhaus, Wege- führungen sowie Einfriedun- gen alt: Landsitz „Schloss Glienig“ einschließlich seiner Einfriedungen und Wegefüh- rungen: Villa und Wirt- schaftshof, bestehend aus Speicher, Pferdestall (beide den Hof nach Norden abgrenzend), Wohn- und Verwaltungsgebäude (den Hof nach Süden abgrenzend) sowie Hoffläche
Königs Wuster- hausen	Königs Wuster- hausen	Funkerberg alt: Berliner Straße 17 a	Fachschule für das Fernmel- de- und Funkwesen der Deutschen Post einschließ- lich der Zufahrt, der Wege- führungen und deren ur- sprünglichen Befestigungen sowie der gestalteten Frei- flächen und der Stützmauern
Krausnick	Krausnick- Groß Wasserburg	Kirchsteig 2	Kreuzkirche mit Kirchhof einschließlich Kriegerdenk- mal, Familiengrabstätten Mudrio, Lindorf, Schillich und Berg sowie Kirchsteig mit Allee

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			alt: Kreuzkirche mit Kirch- hof und Allee
Pitschen- Pickel	Heideblick	Pitschen-Pickel 85	Dorfkirche mit Kirchhof- mauer und Kriegerdenkmal alt: Dorfkirche Pitschen
Selchow	Schönefeld	Alte Selchower Straße 9	Dorfkirche mit Kirchhof- mauer, Grabmalen, Erb- begräbnissen der Gutsbesitzer Schneider und Neuhaus sowie Gefallenendenkmal alt: Dorfkirche
Zützen	Golßen	Dorfanger 18	Dorfkirche und Kirchhof mit Kirchhofmauer, Grabmalen, Familiengrabanlage von Kleist und Kriegerdenkmal alt: Dorfkirche

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lübben (Spreewald)	Lübben (Spreewald)	Am Burglehn 12	Bronzestatue „Sorben- mädchen“

Elbe-Elster

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Schlieben	7	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorf- kern Neuzeit	20491
Schlieben	4 5	Wüstung deutsches Mittelalter	20492
Schlieben	3	Siedlung Urgeschichte	20494
Schlieben	2	Rast- und Werkplatz Steinzeit, Sied- lung römische Kaiserzeit	20495
Schlieben	2 3	Siedlung Urgeschichte	20496
Schlieben	5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römi- sche Kaiserzeit	20497

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Lie- benwerda	Bad Lie- benwerda	Berliner Straße 8	Wegweiser
Beutersitz	Uebigau- Wahren- brück	Dorfstraße, Dresdner Straße	Wegweiser
Bönitz	Uebigau- Wahren- brück	Hauptstraße, Beiersdorfer Straße	Wegweiser
Gröden	Gröden	Dorfstraße, Elsterwerdaer Straße, Ortran- der Straße	Kriegerdenkmal

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Großthiemig	Großthiemig	Denkmalplatz	Kriegerdenkmal, auf dem Kirchhof
Schraden	Schraden	Hauptstraße, Lindenauer Straße	Kriegerdenkmal

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Doberlug-Kirchhain	Doberlug-Kirchhain	Hauptstraße	Sowjetisches Ehrenmal alt: Sowjetischer Ehrenfriedhof mit Denkmal

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Finsterwalde	Finsterwalde	Rosa-Luxemburg-Straße 77	Konzertmuschel, im Biergarten des Ausflugslokals „Zur Erholung“
Gorden	Gorden-Staupitz	Hauptstraße 6	Pfarrhaus
Herzberg (Elster)	Herzberg (Elster)	Magisterstraße 22	Wohnhaus

Havelland

A) Bodendenkmale

Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Elstal	Wustermark	Karl-Liebknecht-Platz	Evangelische Kirche Elstal
Großderschau	Großderschau	Lindenstraße 7	Mühlengenhöft, bestehend aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude
Niebede	Nauen	An der Schule, Am Anger	Dorfkirche
Rathenow	Rathenow	Jahnstraße 34	Finanzamt
Rathenow	Rathenow	Mittelstraße 21	Wohnhaus
Stechow	Stechow-Ferchesar	Friedensstraße	Kriegerdenkmal
Wansdorf	Schönwalde-Glien	Wansdorfer Dorfstraße 57 b	Wohn- und Geschäftshaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Rathenow	Rathenow	Neufriedrichsdorfer Straße alt: ohne Adresse	Ehrenfriedhof für polnische und sowjetische Zwangsarbeiter, im Stadforst

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Barnewitz	Märkisch Luch		Ehrengrabstätte für sechs Soldaten der 1. Polnischen Armee, auf dem Friedhof

Märkisch-Oderland

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Bralitz	2	Einzelfund Neolithikum, Einzelfund Urgeschichte	60716

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Alt Rosenthal, Görtsdorf	2 3 1	Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit	60466
Alt Zeschdorf	2	Siedlung Steinzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter	60199
Altranft	2 3	Friedhof Neuzeit, Kirche Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Einzelfund Neolithikum, Schloss Neuzeit, Siedlung Eisenzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Einzelfund Ur- und Frühgeschichte, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit	60006
Altranft	2	Gräberfeld Bronzezeit	60007
Altranft	2 3	Siedlung Urgeschichte, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	60011
Altranft	2	Siedlung Eisenzeit	60013
Altreetz, Neureetz	1 1 2	Dorfkern Neuzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	60126
Bad Freienwalde	6 10	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit	60031
Bad Freienwalde	13 17	Warte deutsches Mittelalter	60034
Bralitz	3 4	Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund Neolithikum, Münzfund deutsches Mittelalter	60052
Bralitz, Neuenhagen	6 1	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	60056
Bralitz, Neuenhagen	6 1 3	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	60119
Bralitz, Neuenhagen	6 1	Einzelfund slawisches Mittelalter, Acker Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit	60120
Falkenberg	9	Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	60069
Falkenberg	8 9 10	Mühle Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Gräberfeld Eisenzeit, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Gräberfeld Bronzezeit	60071
Falkenberg	9	Siedlung Urgeschichte	60072
Haselberg	1	Siedlung Neuzeit	60132
Heckelberg	5	Produktionsstätte Neuzeit, Siedlung Neuzeit, Einzelfund Steinzeit	60094

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Hohensaaten	5	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Urgeschichte	40377
Neuenhagen	22	Siedlung Neolithikum	60057
Neuenhagen	1 22	Siedlung Eisenzeit	60058
Neuenhagen	21 24	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Schloss Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit	60121
Neureetz	2 3	Dorfkerne Neuzeit	60125
Rathsdorf	1 3	Gräberfeld Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	60127
Rathsdorf	2	Siedlung Neuzeit	60129
Rathsdorf	2	Siedlung Urgeschichte	60130
Rathsdorf	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund Paläolithikum, Einzelfund deutsches Mittelalter, Kreisgrabenanlage Bronzezeit, Grab Mesolithikum, Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Kreisgrabenanlage Neolithikum	60131
Rathsdorf	1 3	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit	60133
Rathsdorf, Wriezen	2 3 10	Siedlung Eisenzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit, Siedlung Neolithikum, Gräberfeld Eisenzeit	60147
Rüdersdorf b. Berlin	10 35	Siedlung Bronzezeit, Einzelfund Neuzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Wüstung deutsches Mittelalter	60005
Rüdersdorf b. Berlin	5	Siedlung Bronzezeit, Einzelfund slawisches Mittelalter	60099
Rüdersdorf b. Berlin	1	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Brücke deutsches Mittelalter, Brücke Neuzeit, Weg deutsches Mittelalter, Weg Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Friedhof Neuzeit, Einzelfund Urgeschichte, Einzelfund slawisches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter	60110
Wriezen	9	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit	60155
Wriezen	9 10	Mühle Neuzeit	60158

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Freienwalde (Oder)	Bad Freienwalde (Oder)	Wriezener Straße 86	Wohn- und Geschäftshaus
Dahlwitz-Hoppegarten	Hoppegarten	Rennbahnallee 83	Villa mit Landschaftsgarten
Wriezen	Wriezen	Hospitalstraße 38	Amtsgericht

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beerbaum	Heckelberg-Brunow	Beerbaum 8, 10-15, 18 alt: Dorfstraße 5, 9, 13, 18	Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Brennerei mit Dampfmaschine, Schäferhaus, Schafstall, Kuhstall, Gutspark mit Eiskeller und Einfriedung, Wohnhaus, Gutsarbeiterhaus und Schulhaus

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Amalienhof	Falkenberg	Ernst-Thälmann-Straße 99	Wollspinnerhaus
Haselberg	Wriezen	Am Dorfänger	Gedenkstein für Fritz Dornbusch

Oberhavel

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Sonnenberg	2 4	Produktionsstätte Bronzezeit	70563

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Altlüdersdorf, Granssee	1 9	Siedlung Neolithikum, Siedlung Urgeschichte	70359
Glienicke, Schildow	11 18	Rast- und Werkplatz Paläolithikum, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Grenzmarkierung Neuzeit	70070
Liebenberg	1	Siedlung slawisches Mittelalter, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Schloss Neuzeit, Friedhof Mittelalter	70193
Seilershof, Zabelsdorf	2 3	Weg Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter	70454

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bärenklau	Oberkrämer	Remonteweg 3	Inspektorhaus sowie Waagegebäude und Pflasterung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Birkenwerder	Birkenwerder	Akazienweg	Stellwerk „Bib“
Groß-Ziethen	Kremmen	Alte Dorfstraße	Gefallenendenkmal, vor Nr. 33
Hohen Neuendorf	Hohen Neuendorf	Emile-Zola-Straße 29	Wohnhaus mit Einfriedung
Klein-Mutz	Zehdenick	Alter Anger, Häsender Straße	Gefallenendenkmal
Kremmen	Kremmen	Ruppiner Straße 29	Mietwohnhaus
Oranienburg	Oranienburg	Birkenallee	Hochbunker
Oranienburg	Oranienburg	Dr.-Heinrich-Byk-Straße	Stellwerk Or, bestehend aus Stellwerksturm und Funktionsgebäude
Oranienburg	Oranienburg	Struweg/Volkmarweg	Festplatz der Obstbaukolonie „Eden“
Vehlefanz	Oberkrämer	Lindenallee 8	Getreidemühle und Hopfpflasterung

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Oranienburg	Oranienburg	Straße der Nationen 22	Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen mit ehem. Kommandanturbereich: Waffenmeisterei, Funkstation, angrenzende Lagerstraße, Lagermauer, Kommandantenhaus, „Turm A“, Neues Museum; ehem. Häftlingslager: Krankenrevier, Pathologie, Appellplatz, Schuhprüfstrecke, Zellenbau, Baracken 38 und 39, Häftlingsküche, Häftlingswäscherei, Feierplatz und Mahnmahl; Speziallager Nr. 7, Nr. 1; Industriefhof: „Station Z“, Erschießungsgraben/Leichenkeller, Werkstattgebäude, Kartoffelkeller, Transformatorstation, Fragment der Einfriedung alt: Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen mit ehem. Kommandanturbereich: Waffenmeisterei, Funkstation, angrenzende Lagerstraße, Lagermauer, Kommandantenhaus, „Turm A“, Neues Museum; ehem. Häftlingslager: Krankenrevier, Pathologie, Appellplatz, Schuhprüfstrecke, Zellenbau, Baracken 38 und 39, Häftlingsküche, Häftlingswäscherei, Feierplatz und Mahnmahl; Speziallager Nr. 7, Nr. 1; Industriefhof: „Station Z“, Erschießungsgraben und Leichenkeller, Werkstattgebäude, Kartoffelkeller, Transformatorstation

Oberspreewald-Lausitz

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Krimnitz	1	Steinkreuz deutsches Mittelalter, Steinkreuz Neuzeit	80362
Senftenberg	12 13 14	Schloss Neuzeit, Festung Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter	80200

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Laasow	2	Gräberfeld Bronzezeit	80012
Laasow	2	Siedlung Bronzezeit	80013
Laasow	2	Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter	80014
Laasow	2	Siedlung Eisenzeit	80015
Laasow	2	Siedlung Neolithikum, Siedlung Bronzezeit	80016
Laasow	1 2	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Turmhügel deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit	80017
Zerkwitz	2 3	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit	80206

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Altdöbern	Altdöbern	Markt	Kriegerdenkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs
Raddusch	Vetschau/Spreewald	Radduscher Bahnhofstraße	Bahnhofsgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Ortrand	Ortrand	Mühlgasse 2 alt: Lehnsmühlenstraße	Lehnsmühlenschloss

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Freienhufen	Großräschen		Katholische Kapelle Maria Regina Gloriosa

Oder-Spree

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden- denkmal- nummer
Groß Schauen	2	Turmhügel deutsches Mittelalter, Turmhügel Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	90571

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eisenhüttenstadt	Eisenhüttenstadt	Fritz-Heckert-Straße 62	Handwerkerhof
Neuzelle	Neuzelle	Kirchstraße 1	Wohnhaus
Pfäffendorf	Rietz-Neuendorf	Pfäffendorfer Chaussee	Dorfkirche mit Kirchhofeinfriedung und Kriegerdenkmal
Schmalenberg	Grünheide (Mark)		Försterei Schmalenberg mit Forsthaus, Stallgebäude und Scheune

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Eisenhüttenstadt	Eisenhüttenstadt	Fährstraße 30 f, 34 e alt: Fährstraße 30 e	Getreidespeicher mit Büro- und Gefolgschaftshaus alt: Getreidespeicher
Fürstenwalde/Spree	Fürstenwalde/Spree	Palmmicken 1	Gutsanlage mit Gutshaus und altem Zufahrtstor, Werkstattgebäude, Remise mit Wohnhaus, Stall- und Wirtschaftsgebäude mit Wasserturm, Kulturhaus und Kartoffelkeller (heute Oberstufenzentrum) alt: Gutsanlage mit Gutshaus und Zufahrtstor, Werkstattgebäude, Remise, Stall, Kulturhaus und Anbau (heute Oberstufenzentrum)
Siehdichum	Siehdichum	Siehdichum 1, 2	Försterei mit Forsthaus, Stallgebäude und separatem Keller sowie Wirtschaftsgebäude mit Scheune, Amtsstube und Kutscherwohnung alt: Försterei mit Forsthaus, Stallgebäude und Holzschuppen einschließlich Feldsteinsockel und Keller des ehemaligen Jägerhauses sowie Wirtschaftsgebäude mit Scheune, Amtsstube und Kutscherwohnung

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Görzig	Rietz-Neuendorf	Sauener Straße 13	Wohnhaus und Durchfahrtscheune
Neuzelle	Neuzelle	Kirchstraße 4 alt: Kirchstraße 1	Wohnhaus

Ostprignitz-Ruppin

A) Bodendenkmale
Keine Änderung

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Damelack	Breddin	Dorfstraße 37	Wohnhaus und zwei Wirtschaftsgebäude
Gnewikow	Neuruppin	Gutsstraße 22	Kindergarten
Neuruppin	Neuruppin	Neustädter Straße 3	Wohnhaus mit Einfriedung
Rosow	Wittstock/Dosse	Glashütter Straße	Bunkeranlage
Schwanow	Rheinsberg	Schwanower Dorfstraße 14	Schul- und Bethaus, heute Gemeindehaus
Wall	Fehrbellin	Dorfstraße 46/47	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus und Kapelle, Inspektorenhaus, Torbau, Nebengebäude und Gutspark
Wustrau	Fehrbellin	Akazienstraße 1	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude
Wustrau	Fehrbellin	An der Mühle 4	Doppelwohnhaus und Wirtschaftsgebäude
Wustrau	Fehrbellin	An der Mühle 6	Villa mit Gartenpavillon
Wustrau	Fehrbellin	Hohes Ende 9	Wirtschaftsgebäude
Wustrau	Fehrbellin	Hohes Ende 18	Wirtschaftsgebäude
Wustrau	Fehrbellin	Zietenstraße 5	Wirtschaftsgebäude
Wustrau	Fehrbellin	Zietenstraße 7	Wirtschaftsgebäude

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Dierberg	Rheinsberg	Dorfstraße 43	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Stallgebäude, Scheune und Einfriedung alt: Wohnhaus
Lindow (Mark)	Lindow (Mark)	Gühlen 5 a	Landgut Gühlen, bestehend aus Landhaus, nördlichem und südlichem Verbindungsbau, Wirtschaftsgebäude, zwei Bootshäusern, Schuppen, Park und Einfriedung alt: Landgut Gühlen, bestehend aus Landhaus, Verbindungsbau, Wirtschaftsgebäude, Park und Einfriedung

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Neuruppin	Neuruppin	Karl-Marx-Straße 50	Wohnhaus mit Seitenflügel und Hofgebäude alt: Wohn- und Geschäftshaus
Plänitz	Neustadt (Dosse)	Alte Poststraße 20	Wohnhaus alt: Gehöft, bestehend aus Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Am Bahnhof	Bahnhof Wittstock, bestehend aus altem Bahnhofgebäude, neuem Bahnhofsempfangsgebäude mit Güterschuppen und Kontorgebäude sowie Bahnbetriebswerk mit Lokschuppen mit Drehscheibe, Wagenwerkstatt, Schlosserei/Schmiede mit integriertem Wasserturm, Wasserkrän und Badehaus alt: (3 Positionen): - Altes Bahnhofgebäude - Neues Bahnhofsempfangsgebäude mit Güterschuppen - Bahnbetriebswerk, bestehend aus Lokschuppen, Gelenkdrehwinkel, Wagenwerkstatt, Wasserturm und Wasserkrän
Wittstock/Dosse	Wittstock/Dosse	Königstraße 30	Wohnhaus alt: Wohnhaus mit Seitenflügel

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Alt Ruppin	Neuruppin	Brückenstraße 3	Wohn- und Geschäftshaus
Garz	Temnitztal	Temnitzweg 1/2	Wohnhaus
Kampehl	Neustadt (Dosse)	Kampehl 18	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Neuruppin	Neuruppin	Seestraße 23	Wohnhaus mit zwei Seitenflügeln

Potsdam-Mittelmark

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Fredersdorf	3 6	Weg Mittelalter	30189
Fredersdorf, Lütte	3 8	Landwehr deutsches Mittelalter, Landwehr Neuzeit	30190
Fredersdorf	3	Siedlung slawisches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter	30322
Fredersdorf	3 4 6	Siedlung Bronzezeit	30323
Fredersdorf	4 5 6	Siedlung Urgeschichte, Mühle deutsches Mittelalter, Dorfkern deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter	30374
Fredersdorf	5	Siedlung römische Kaiserzeit	31286

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Krahne	21 22	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	30425
Lühsdorf	5	Hügelgräberfeld Bronzezeit	30722
Riewend	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	30378

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kammerode	Schwielowsee	Kammerode	Kriegerdenkmal
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Am Fenn 3	Wohnhaus Walter Tschesche
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Am Kiebitzberg 4	Wohnhaus
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Ernst-Thälmann-Straße 83	Landhaus Witt
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Geschwister-Scholl-Allee 56	Wohnhaus Simpson
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Ginsterheide 17	Wohnhaus Stolt
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Haeckelstraße 6	Wohnhaus Georgi mit Einfriedung
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Hakeburg	Eiskeller
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Klausenerstraße 22	Gedenkstein Lily und Otto Braun
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Lepckestraße 17	Wohnhaus (Zweifamilienhaus Timm)
Meßdunk	Kloster Lehnin	Meßdunker Straße	Dorfkirche
Sputendorf	Stahnsdorf	Wilhelm-Pieck-Straße 27	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus und zwei Stallgebäuden
Stahnsdorf	Stahnsdorf	Bachstraße 5	Wohnhaus (Haus Petzold) mit Einfriedung und Gartenlaube
Stahnsdorf	Stahnsdorf	Eichenweg 35	Wohnhaus
Stahnsdorf	Stahnsdorf	Meisenweg 7	Wohnhaus, einschließlich Zufahrtsweg mit Ziegelpflasterung und Garage
Wiesenburg/Mark	Wiesenburg/Mark	Schlammauer Straße 13 a	Wasserturm

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Bad Belzig	Bad Belzig	Lübznitzer Straße, Gliener Straße alt: Wiesenburgger Straße	Gedenkstätte für die Opfer des Faschismus (OdF), an der Post
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Stahnsdorfer Damm 81	Bosch - Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und Laborgebäude mit Werkseinfahrt, Pfortnerhäuschen und Wagenunterstand alt: Bosch-Werke, Verwaltungs- sowie Büro- und

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
			Laborgebäude mit Werkseinfahrt
Rietz	Treuenbrietzen	Rietzer Dorfstraße 4	Gedenktafel für drei sowjetische Zwangsarbeiter, an der Scheune alt: Gedenkstätte für sowjetische Zwangsarbeiter
Teltow	Teltow	Breite Straße 19 a alt: ohne Adresse	Stadtkirche St. Andreas

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Kleinmachnow	Kleinmachnow	Karl-Marx-Straße 18	Kulturhaus Kammerspiele
Teltow	Teltow	Ritterstraße 29	Altes Landratsamt

Prignitz

A) Bodendenkmale

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Bernheide,	2 4 5	Damm Neuzeit	110095
Cumlosen, Motrich	6 2		
Beveringen, Buchholz, Pritzwalk, Sarnow	4 5 1 4 10 11 12 13 1	Landwehr deutsches Mittelalter	111586
Dallmin	3 7	Turmhügel deutsches Mittelalter, Turmhügel Neuzeit	110742
Gandow, Lenzen	151 105	Siedlung slawisches Mittelalter	110312
Gandow, Lenzen	151 11 19 20 105	Weg Neuzeit	110315
Gandow, Lenzen	151 105	Siedlung slawisches Mittelalter	110332
Gandow	102	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	110334
Gandow	2 151	Weg Neuzeit	110336
Gandow	102	Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit	110337
Gandow, Lenzen	151 105 107	Siedlung Bronzezeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	110338
Gandow	102	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	110339
Gandow	102	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung deutsches Mittelalter	110340
Gandow	151	Mühle Neuzeit	110342
Gandow	102 151	Mühle Neuzeit	110343
Hohenvier	1 2	Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	111660

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Jagel, Lütkenwisch	1 2 101 104	Dorfkern Neuzeit	110047
Karstädt	5 6	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	110814
Karstädt	5 9	Siedlung Urgeschichte, Gräberfeld Bronzezeit, Rast- und Werkplatz Mesolithikum, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	111709
Krempendorf, Meyenburg	101 110	Mühle Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter	111509
Kribbe	2 3	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	110419
Lanz, Wustrow	8 101 103	Weg Neuzeit	110085
Lanz, Wustrow	101 1 102 103	Damm Neuzeit	110231
Lennewitz	3	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Einzelfund Neolithikum	110781
Lenzen	32 103	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit	110285
Lenzen	105	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	110287
Lenzen	19 32 103 104	Weg Neuzeit	110306
Lütkenwisch	151	Siedlung deutsches Mittelalter	110020
Lütkenwisch	104 151	Dorfkern Neuzeit	110032
Lütkenwisch	104	Weg Ur- und Frühgeschichte	110048
Meyenburg, Schmolde	16 109 104	Gräberfeld römische Kaiserzeit, Wüstung deutsches Mittelalter	111516
Mödlich	3 4	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	110171
Nebelin	2 5 6 8 9	Burg Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	110589
Rohlsdorf (S), Sadenbeck	1 3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	111575
Seetz	2 3 4	Dorfkern Neuzeit	110610
Wittenberge	13 15 16 17 18	Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit	111530
Wustrow	2 102	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Neolithikum	110220
Wustrow	103 151	Gräberfeld Bronzezeit	110221
Wustrow	103	Siedlung Bronzezeit	110222
Wustrow	2 102	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	110223
Wustrow	104	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	110224
Wustrow	102	Siedlung Neolithikum	110225
Wustrow	103	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit	110226
Wustrow	104	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	110227
Wustrow	103	Siedlung Urgeschichte, Hort Bronzezeit, Siedlung Bronzezeit, Hort Urgeschichte	110228
Wustrow	102 103 151	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter	110230

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Wustrow	102 151	Siedlung Urgeschichte	110233
Wustrow	102 104	Siedlung Neolithikum, Siedlung Eisenzeit	110234
Wustrow	102	Siedlung Bronzezeit	110235
Wustrow	103 151	Siedlung Bronzezeit	110236
Wustrow	103	Siedlung Urgeschichte	110238
Zichtow	1 2	Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit	110700

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Gemeinde	Titel	Bezeichnung	ID-Nummer
Groß Pan-kow (Prignitz)	Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin	Verordnung über das Grabungsschutzgebiet "Siedlungs- und Ritualraum Königsgrab Seddin"; veröffentlicht in: GVBl. II Nr. 40 vom 28.07.2016	1

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Alt Krüssow	Pritzwalk	Dorfstraße Alt Krüssow 29	Saalbau des Gasthofs
Bälów	Rühstädt	Bälower Dorfstraße 15	Wohnhaus
Bälów	Rühstädt	Bälower Dorfstraße 18	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Groß Leppin	Plattenburg	Querstraße 1	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude
Legde	Legde/Quitzebel	Am Sportplatz	Grabdenkmal für Pastor Martin Gottschick und Auguste Gottschick, geb. Pantel, auf dem Friedhof
Legde	Legde/Quitzebel	Am Sportplatz	Grabstätte der Familie des Freischulzen Franz Albert Heinke, auf dem Friedhof
Legde	Legde/Quitzebel	Dorfstraße 31	Gehöft, bestehend aus Wohnhaus, Backofen, Stallgebäude und Scheune
Lenzen (Elbe)	Lenzen (Elbe)		Pegelturm
Netzow	Plattenburg	Netzower Dorfstraße	Grabdenkmal für Willi Drüsedow, Gerda Boddin und Elli Leppin, auf dem Friedhof
Netzow	Plattenburg	Netzower Dorfstraße	Grabstätte der Familie Hermann Stölke, auf dem Friedhof
Perleberg	Perleberg	Großer Markt 2	Keller
Perleberg	Perleberg	Großer Markt 5	Wohn- und Geschäftshaus mit Seitengebäude
Perleberg	Perleberg	Großer Markt 11 a	Keller
Perleberg	Perleberg	Karl-Marx-Straße 1	Telegrafenanlage
Perleberg	Perleberg	Kirchplatz 4	Keller
Perleberg	Perleberg	Kirchplatz 5	Pfarrhaus mit Nebengebäude
Perleberg	Perleberg	Kirchplatz 6	Pfarrhaus (heute Superintendentur) mit Gartenlaube
Perleberg	Perleberg	Wilsnacker Chaussee	Friedhofskapelle, auf dem Waldfriedhof

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Groß Werzin	Plattenburg	Am Brink 14	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude alt: Bauernhaus

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Wittenberge	Wittenberge	Lenzener Straße 4	Mietwohnhaus

Spree-Neiße

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Bloischdorf	1	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Burg deutsches Mittelalter	120501
Bloischdorf	1	Hügelgräberfeld Bronzezeit	120507
Forst (Lausitz)	37 41	Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter	120274
Frauendorf	1	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Mühle Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Turmhügel deutsches Mittelalter, Schloss Neuzeit	120510
Frauendorf	1	Siedlung Eisenzeit	120512
Proschim	3 4	Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter	120497

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Casel	Drebkau	Calauer Straße 16	Schule
Drebkau	Drebkau	Grünstraße	Friedhof mit Friedhofsportal, Friedhofskapelle (so genannte Schiebellhalle) und Grabstätte Otto
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Gubener Straße 32	Mietwohnhaus
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Jänickestraße 36	Spinnerei Karl Schulze, bestehend aus Fabrikhalle, Kontorgebäude und Hofpflasterung
Frauendorf	Neuhau-sen/Spree		Kriegerdenkmal

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Guben	Guben	Rosenweg 14	Katholische Kirche „Maria, Mutter der Christenheit“ (Marienkirche)
Klein Oßnig	Drebkau	Klein Oßniger Straße 20	Gasthof
Schorbus	Drebkau	Schorbuser Straße	Kriegerdenkmal

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Forst (Lausitz)	Forst (Lausitz)	Max-Fritz-Hammer-Straße 11	Fabrikantenvilla alt: Tuchfabrik mit Hopfpflasterung und Gleis sowie Fabrikantenvilla
Gulben	Kolkwitz	An den Eichen 6	Gutspark und Erbbegräbnis alt: Gutshaus mit Gutspark und Erbbegräbnis
Spremberg	Spremberg	Georgenberg	Großplastik „Sowjetstern“ und Skulptur „Trauernde Mutter“ des sowjetischen Ehrenfriedhofs alt: Sowjetischer Ehrenfriedhof

Löschungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Drebkau	Drebkau	General-von-Schiebell-Straße 4	Wohnhaus
Graustein	Spremberg	Muskauer Straße 35	Wohnhaus

Teltow-Fläming

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Groß Schulzendorf	2 3	Produktionsstätte Eisenzeit, Siedlung Eisenzeit	131368
Hohengörsdorf	3	Siedlung Neolithikum	131382
Hohensee-feld	1 3	Wüstung deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte	131369
Klein Kienitz	1	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131393
Ließen, Petkus	2 2	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131392
Ludwigs-felde	2 3	Militärische Anlage Neuzeit, Gefangen-lager Neuzeit	131367
Lüdersdorf	4 6 7	Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit	131384
Saalow	1	Hügelgräberfeld Ur- und Frühge-schichte	131394
Schöneweide	7	Hügelgräberfeld Urgeschichte	131386
Schöneweide	12	Rast- und Werkplatz Steinzeit	131387
Wahlsdorf	3	Hügelgräberfeld Bronzezeit	131379
Welsicken-dorf	7 8	Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131378
Wiepersdorf	6 7	Rast- und Werkplatz Steinzeit	131366
Wünsdorf	4	Siedlung deutsches Mittelalter	131383

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Boden-denkmal-nummer
Kemnitz	8	Hügelgräberfeld Bronzezeit	30722
Kloster Zinna, Kolzenburg, Neuhof	6 1 1 2	Landwehr deutsches Mittelalter, Landwehr Neuzeit, Siedlung Ur- und Frühgeschichte	131054
Lüdersdorf	1 6	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorf-kern Neuzeit	130161
Schöbendorf	9 10	Dorfkern Mittelalter, Dorf-kern Neuzeit	130217
Siethen	8 9	Dorfkern Neuzeit, Dorf-kern deutsches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit	130136

**B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete
Keine Änderung**

**C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche
Keine Änderung**

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Lucken-walde	Lucken-walde	Baruther Straße 43	Wohnhaus
Lucken-walde	Lucken-walde	Breite Straße 50	Ackerbürgergehöft, bestehend aus Wohnhaus, drei Stallgebäuden, Scheune und Garage
Lucken-walde	Lucken-walde	Grabenstraße 6-7	Wohnhaus mit Gewerbehof
Trebbin	Trebbin	Parkstraße 6	Katholische Kirche St. Joseph mit Küster- und Gemeindehaus
Zossen	Zossen	Berliner Straße 1	Wohnhaus

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Blanken-felde	Blanken-felde-Mahlow	Blankenfelder Dorfstraße 14 alt: Dorfstraße 9	Dorfschmiede mit Inventar
Jüterbog	Jüterbog	Große Straße 72/74 alt: Große Straße 72	Wohnhaus; Grundstruktur
Jüterbog	Jüterbog	Schloßstraße 23, 25, 27	Freihof (Uderhof), bestehend aus drei Wohnhäusern, straßenseitigem Vorgartenzaun, linkem Stallgebäude, Taubenturm, rückwärtigem Stallgebäude und Scheune alt: Gehöft (Uderhof), bestehend aus Wohnhaus, Hofgebäuden und Taubenturm
Kleinbeeren	Großbeeren	Dorfstraße 19	Gutsanalage Kleinbeeren, bestehend aus Altem Herrenhaus, Gutsgebäude und Bären-tor alt: Gutshaus
Lucken-walde	Lucken-walde	Poststraße 24, 25, 26	Hutfabrik Carl Goldschmidt, bestehend aus Fabrikgebäude und zwei Wohnhäusern alt: Fabrikgebäude der Hutfabrik Carl Goldschmidt

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Luckenwalde	Luckenwalde	Rudolf-Breitscheid-Straße 148 a alt: Zinnaer Straße 39/40	Volksschule
Trebbin	Trebbin	Berliner Tor alt: Berliner Straße	Scheunenviertel

Uckermark

A) Bodendenkmale

Neu gelistete Bodendenkmale

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Schmölln	5 6 7	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Neolithikum, Weg Neuzeit	141343

Korrekturen, Ergänzungen

Gemarkung	Flur	Kurzansprache	Bodendenkmalnummer
Angermünde	9 10 11	Gerichtsstätte Neuzeit, Gerichtsstätte deutsches Mittelalter	140259
Carmzow	2	Siedlung Neolithikum	140458

B) Durch Verordnung festgelegte Grabungsschutzgebiete

Keine Änderung

C) Durch Satzung geschützte Denkmalbereiche

Keine Änderung

D) Denkmale übriger Gattungen

Neu eingetragene Denkmale

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Frauenhagen	Angermünde	Zum Gutshof 1-3	Bauten der Gutsanlage mit Gutshaus, Speicher und vier Stallgebäuden, Brennereigebäude sowie Resten des Hoftors, der Gutsmauer und Hopfpflasterung
Gartz (Oder)	Gartz (Oder)	Alter Sportplatz/Tantower Weg	Tabakscheune
Prenzlau	Prenzlau	Karl-Marx-Straße 4	Wohnhaus
Prenzlau	Prenzlau	Neustadt 41	Stallgebäude des Küstergrundstücks von St. Sabinen
Pinnow	Pinnow	Technologie- und Gemeindezentrum 4-8, 8 d, 9-11	Kaserne der Heeresmunititionsanstalt (MUNA), bestehend aus acht Unterkunftsgebäuden und Gemeinschaftshaus
Rittgarten	Nordwestuckermark	Alte Schulstraße 1, 3, 5	Wohnhausgruppe für Gutsmitarbeiter

Korrekturen, Ergänzungen

Ort	Gemeinde	Adresse	Bezeichnung
Beenz	Nordwestuckermark	Heidereiterweg 22	Wohnhaus (Heidereiterhaus) mit zugehörigem Stallgebäude und angrenzender Feldsteinmauer alt: Wohnhaus (Heidereiterhaus) mit angrenzender Feldsteinmauer
Blumberg	Casekow	Schönowener Straße 1, 2, 3, Luckower Damm 3 alt: Schönowener Straße 4	Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus und Wirtschaftshof mit Scheune, zwei Stallgebäuden, Back- und Badehaus, Schmiede, Brennerei, Stellmacherei, Gutsarbeiterhaus mit Hofgebäude, Schäferwohnhaus, Einfriedungsmauer und Pflasterung sowie Gutsпарк alt: Gutsanlage, bestehend aus Gutshaus und Wirtschaftshof mit Scheune, zwei Stallgebäuden, Back- und Badehaus, Schmiede, Brennerei, Stellmacherei, Einfriedungsmauer und Pflasterung sowie Gutsпарк
Grimme	Brüssow	Grimme alt: Grimme 13	Kirche mit freistehendem Kirchturm und Kirchhofmauer alt: Kirche und Friedhofsmauer
Templin	Templin	Am Mühlentor 1	Stadmühle, bestehend aus Mühlen- und Speichergebäude mit Rad- und Turbinenhaus, Wohnhaus mit Nebengebäude sowie wasserbaulichen Anlagen und Resten der Grundstückseinfriedung alt: Mühle

**Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben
„Verlängerung Binnengraben 4 (Graben 37)
in der Stadt Cottbus, OT Kahren“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 13. Januar 2017 (Registrier-Nummer OWB/022/14/PF/RS) ist der Plan zum Vorhaben „Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für Maßnahmen zur Verlängerung des Binnengrabens 4 (Graben 37) in der Stadt Cottbus, OT Kahren

wird auf Antrag der Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt

vom 25. Juni 2014

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **22. Februar 2017 bis einschließlich 8. März 2017** in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Empfang, in 03046 Cottbus und im Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W11 (obere Wasserbehörde), Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 1.27, während der Dienstzeit zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, in Cottbus während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung Cottbus ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite:
www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
von vier Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark
OT Petkus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15837 Baruth/Mark, Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 23 und 56 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141 m und einer Leistung

von 2,4 MW sowie den dazugehörigen Kranstellplätzen und Zuwegungen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung mit Zulassung von Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächentiefe),
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Veränderung eines ortsfesten Bodendenkmals,
- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 0,47 ha und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 1537 Baruth/Mark
- Bauamt des Amtes Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Petkus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15837 Baruth/Mark, Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 24 und 25 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141 m und einer Leistung von 2,4 MW sowie den dazugehörigen Kranstellplätzen und Zuwegungen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung mit Zulassung von Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächentiefe),

- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 1,88 ha und
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark
- Bauamt des Amtes Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 16278 Mark Landin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Mark Landin, Gemarkung Landin, Flur 1, Flurstücke 183 und 208 eine Windkraftanlage des Typs Senvion 3.2M122 NES zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04416)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe über Grund von 139 m, einer Gesamthöhe über Grund von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,2 MW. Zu der Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfächentiefe von 121,46 m auf 61,15 m).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in

der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schmölln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Schmölln, in der Gemarkung Schmölln, Flur 1 und 3, Flurstücke 29 und 8 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G01516)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 126 - 3.300 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer maximalen Nabenhöhe von 137 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche von $0,4 H = 124,04$ m bzw. $123,64$ m auf die Projektionsfläche $RA = 63,17$ m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Poststraße 25, Bauamt (Haus 2) in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Nieder-

schrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16278 Angermünde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Kerkow-Welsow KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Welsow, Flur 3, Flurstück 5/2, Flur 2, Flurstücke 5 und 6 sowie Gemarkung Kerkow, Flur 2, Flurstücke 95 und 99 fünf Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 zu errichten und zu betreiben. (Az: G06015)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichungen gemäß § 60 Absatz 1 von der Vorschrift des § 6 (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 0,4 H = 121,46 m auf die Projektionsfläche RA = 61,15 m),
- Befreiung von den Verboten entsprechend § 67 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BNatSchG) zur Umsetzung der CEF-Maßnahme M4 im „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, Zimmer 301, Heinrichstr. 12 in 16278 Angermünde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Nieder-

schrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Die Firma EnBW - Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstr. 15 in 70567 Stuttgart beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Obersdorf, Flur 7, Flurstücke 14 und 16, Flur 8, Flurstücke 76 und 78 sowie Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 7 und 10 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03016)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 3.45MW mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einem Rotor-

durchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2017 bzw. 1. Quartal 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.02.2017 bis einschließlich 04.04.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 9. Mai 2017 um 10 Uhr im Konferenzcenter (Haus 4) des Leibniz-Zentrums für Agrarlandforschung (ZALF) e. V., Eberswalder Straße 84 in 15374 Müncheberg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15926 Luckau OT Görldorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Die Firma green gas trade GmbH, Garrenchener Straße 2 a in 15926 Luckau OT Görldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück in der Gemarkung Görldorf, Flur 3, Flurstück 64 betriebene Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Der Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Prenzlau, Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstück 21 (G06516) sowie Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstücke 5 und 6 (G06716) insgesamt zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.3 TES mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 212 m und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Kranstellfläche und Zuwegung.

Diese Genehmigungen schließen andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstands-

flächentiefe von 127,63 m auf 66,00 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieser Bescheide wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit je einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen jeden dieser Bescheide kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Die Firma wpd Windpark Nr. 370 GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16230 Sydower Fließ in der Gemarkung Grüntal, Flur 2, Flurstücke 10, 15/22, 15/28, 19, 27 und 31 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10016)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer Gesamthöhe von 212 m über Geländeoberkante und die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m über Geländeoberkante und einer Gesamthöhe von 217 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Biesenthal-Barnim, im Verwaltungsgebäude in der Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine natur-schutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.02.2017 bis einschließlich 04.04.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 30. Mai 2017 um 10 Uhr in der Festscheune im Mühlenhof, Mühlenstraße 3 in 16259 Heckelberg-Brunow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Nachholung der Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 15324 Letschin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Februar 2017

Die Biogas Wollup GmbH, Hauptstraße 6 in 15324 Letschin beantragte am 25. März 2013 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15324 Letschin, Küstriner Straße 24/26 in der Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke 34/1, 167 und 170 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. Am 1. August 2016 hat ein Betreiberwechsel hinsichtlich dieser Anlage stattgefunden. Nunmehr ist die M&M Bioenergie Neunte GmbH Betreiberin der Biogasanlage.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis einer ersten allgemeinen Vorprüfung wurde am 1. Oktober 2013 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

In der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23. Oktober 2013 wurde insbesondere auch auf die vorangegangene Durchführung der allgemeinen Vorprüfung und auf das Ergebnis hingewiesen (Amtsblatt für Brandenburg S. 2831).

Die danach erteilte Änderungsgenehmigung vom 6. Januar 2014 ist noch nicht bestandskräftig.

Mit Wirkung vom 27. Januar 2016 sind die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Umwelt übergegangen (Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)).

Nach Erteilung der Genehmigung vom 6. Januar 2014 stellte sich heraus, dass Anlass bestand, die allgemeine Vorprüfung nach dem UVP für das hier genannte Vorhaben nachzuholen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 30. Januar 2017 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
über die bundeseinheitliche Praxis
bei der Überwachung der Emissionen
aus Kleinf Feuerungsanlagen**

Vom 16. Februar 2016

I.

Eignung von Messeinrichtungen

Die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Eingangsprüfungen für nachfolgend aufgeführte Messgeräte begutachtet und sind zu einem positiven Gesamturteil gelangt. Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 12. Dezember 2011 - IG I 2 - 51134/0 - (GMBI 2012 S. 11) und dessen Prüfung durch das Landesamt für Umwelt erfolgt die Eignungsbekanntgabe für das Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt ist nach § 1 Absatz 3 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg die für immissionsschutzrechtliche Bekanntgaben zuständige Stelle.

1. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

1.1 Kombinationsmessgerät Typ DELTAsmart

Hersteller:
MRU GmbH, Neckarsulm-Obereisesheim

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 Pa bis 10 000 Pa

Softwareversionen:
Modul Messkernel Version 1.00 vom 28. März 2015
Firmware Version 1.02.00 vom 24. Juni 2015

Einschränkungen:
Keine

Hinweise:

- Das Kombinationsmessgerät kann im Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung mit den O₂-Sensoren Typ #65910 der Firma City Technology und Typ #63296 der Firma Alphasense betrieben werden.
- Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 309

Prüfbericht-Nr.:
M-BI 1184-00/15 vom 5. Oktober 2015

2. Messgeräte zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie zur Ermittlung der Abgaskomponenten an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

2.1 Kombinationsmessgerät Typ STM 225 in Verbindung mit dem Multilyzer NG/Eurolyzer ST/Multilyzer STE

Hersteller:
Afriso Euro Index GmbH, Güglingen

Eignung:
Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Absatz 1, Stufe 1 und 2 sowie § 25 Absatz 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂.

Messgerät zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 4 Absatz 5 an Grundöfen sowie § 26 Absatz 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a sowie zur Ermittlung der Abgaskomponente O₂.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	0,01 bis 0,30 g/m ³
O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 25 000 mg/m ³

Softwareversionen:

Streulicht Messbank	Version V1.02.27 vom 27. Januar 2014
Messgerät	Version V4.0.2.7 vom 22. August 2014

Einschränkungen:

1. Die Ermittlung der Abgaskomponente O₂ als Mittelwert über den Zeitraum der 30-Minuten-Messung der partikelförmigen Emission sowie die Ermittlung der CO-Emission als Mittelwert über die Abbrandperiode kann nur mit dem Abgasanalysemessgerät Multilyzer STe durchgeführt werden.
2. Das Abgasanalysemessgerät Typ Eurolyzer ST darf in Verbindung mit dem Staubmessgerät STM 225 für Messungen von Emissionswerten für Kohlenmonoxid an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe entsprechend der 1. BImSchV mit einer Konzentration von über 12 500 mg/m³ nicht eingesetzt werden.

Hinweise:

1. Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 - 35 % für den Grenzwert 0,02 g/m³
 - 39 % für den Grenzwert 0,06 g/m³
 - 35 % für den Grenzwert 0,09 g/m³
 - 32 % für den Grenzwert 0,10 g/m³
 - 33 % für den Grenzwert 0,15 g/m³
3. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 17. Juli 2014 (BAnz AT 05.08.2014 B12, Kapitel I Nummer 3.1) hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staub- und CO-Grenzwerte sowie der O₂-Konzentrationen nach 1. BImSchV gemäß § 5 Absatz 1, Stufe 1 und Stufe 2 sowie § 25 Absatz 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und gemäß § 4 Absatz 5 an Grundöfen sowie § 26 Absatz 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015 [für Staub]) und der VDI 4206 Blatt 1 (Ausgabe: 08.2010 [für CO und O₂]).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 299

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1188-00/15 vom 14. Januar 2016

3. Messgeräte zur Überwachung der Staubgrenzwerte an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

3.1 Staubmessgerät Typ Feinstaubmesskoffer

Hersteller:

Vereta GmbH, Einbeck

Eignung:

Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 5 Absatz 1, Stufe 1 und 2 sowie § 25 Absatz 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8.

Messgerät zur Überwachung der Staubgrenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 4 Absatz 5 an Grundöfen sowie § 26 Absatz 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a.

Messbereich in der Eignungsprüfung:

partikelförmige Emissionen	0,01 bis 0,30 g/m ³
----------------------------	--------------------------------

Softwareversion:

Firmware: Version V1.03 vom 20. Mai 2013

Einschränkung:

Die Bestimmung der Sauerstoff- und der Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas ist nicht möglich und ist durch geeignete Messgeräte parallel durchzuführen.

Hinweise:

1. Das Staubmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Die erweiterten Messunsicherheiten nach VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015) für die Komponente Staub betragen bezogen auf den jeweiligen Grenzwert:
 - 40 % für den Grenzwert 0,02 g/m³
 - 40 % für den Grenzwert 0,06 g/m³
 - 39 % für den Grenzwert 0,09 g/m³
 - 39 % für den Grenzwert 0,10 g/m³
 - 29 % für den Grenzwert 0,15 g/m³
3. Für die nach § 13 Absatz 3 der 1. BImSchV erforderliche Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss die bekannt gegebene Geräteprüfstelle mit einem Zerstäuber Typ ATM220 der Firma TOPAS, einer 2 %-igen Salzsuspension mit Analysezertifikat vom Bundesamt für Metrologie METAS (Schweiz) und einem kalibrierten Partikelzähler Typ Microdust Pro der Firma Casella CEL ausgerüstet sein. Der Partikelzähler muss jährlich durch das Bundesamt für Metrologie METAS nach dem festgelegten Verfahren kalibriert werden. Für die Durchführung des Prüfverfahrens ist eine Schulung des Personals der bekannt gegebenen Geräteprüfstelle durch den Hersteller erforderlich.

4. Die Überprüfung des Feinstaubmesskoffers muss am Überprüfungspunkt von 90 mg/m³ erfolgen.
5. Ergänzungsprüfung zu den Bekanntmachungen des Umweltbundesamtes vom 12. Februar 2013 (BAnz AT 05.03.2013 B11, Kapitel I Nummer 5.1) und vom 27. Februar 2014 (BAnz AT 01.04.2014 B13, Kapitel II 3. Mitteilung) hinsichtlich der Eignung zur Überwachung der Staubgrenzwerte nach 1. BImSchV gemäß § 5 Absatz 1, Stufe 1 und Stufe 2 sowie § 25 Absatz 2 an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 und gemäß § 4 Absatz 5 an Grundöfen sowie § 26 Absatz 1 an Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5a entsprechend den Anforderungen der VDI 4206 Blatt 2 (Ausgabe: 02.2015).

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 289

Prüfbericht-Nr.:

M-BI 1182-01/15 vom 14. Januar 2016

II.

Mitteilungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

1. Mitteilung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 12. Februar 2013 (BAnz AT 05.03.2013 B11, Kapitel I Nummer 1.1)

Das Kombinationsmessgerät Typ CASPER 200 der Firma Seitron s. r. l. wird auch durch die Firma IMR Ingenieurgesellschaft für Mess- und Regeltechnik mbH unter dem Namen IMR 1100-2 vertrieben. Die Prüfkennzeichnung für das Kombinationsmessgerät IMR 1100-2 lautet TÜV By RgG 311.

Das Kombinationsmessgerät Typ IMR 1100-2 kann auch ausgestattet mit einem zusätzlichen, nicht prüfungspflichtigen NO-Kanal unter dem Namen IMR 1100-3 eingesetzt werden. Dieser zusätzliche, nicht prüfungspflichtige NO-Kanal hat keinen negativen Einfluss auf das Verhalten der Messeinrichtung.

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 29. September 2015 sowie Prüfbericht M-BI 1185-00/15 vom 28. September 2015

2. Mitteilung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 15. Juli 2011 (BAnz. S. 2728, Kapitel I Nummer 1.6 sowie Kapitel II 1. Mitteilung [Nummer 24])

Im Kombinationsmessgerät Typ testo 330-2 LL V2010 der Testo AG kann im Funktionsmodul zu CO-Bestimmung auch der CO-Sensor Typ TCOH5 verwendet werden.

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 30. September 2015 sowie Prüfbericht M-BI 1061-06/15 vom 30. September 2015

3. Mitteilung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 3. Juli 2013 (BAnz AT 23.07.2013 B5, Kapitel I Nummer 3.1)

Die Bezeichnung des Kombinationsmessgerätes Typ Multilyzer ST der SYSTRONIK Elektronik und Systemtechnik GmbH wurde in Multilyzer STe geändert.

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 10. Dezember 2015

4. Mitteilung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 17. Juli 2014 (BAnz AT 05.08.2014 B12, Kapitel I Nummer 3.1)

Das Kombinationsmessgerät Typ STM 225 der Afriso-Euro-Index GmbH kann auch in Verbindung mit dem Abgasanalysemessgerät Typ Multilyzer STe betrieben werden. Die Bezeichnung des Kombinationsmessgerätes Typ Multilyzer ST wurde in Multilyzer STe geändert.

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 10. Dezember 2015

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen

Vom 14. Juli 2016

I.

Eignung von Messeinrichtungen

Die obersten Immissionsschutzbehörden der Länder haben die Ergebnisse der Eingangsprüfungen für nachfolgend aufgeführte Messgeräte begutachtet und sind zu einem positiven Gesamturteil gelangt. Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 12. Dezember 2011 - IG I 2 - 51134/0 - (GMBI 2012 S. 11) und dessen Prüfung durch das Landesamt für Umwelt erfolgt die Eignungsbekanntgabe für das Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt ist nach § 1 Absatz 3 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg die für immissionsschutzrechtliche Bekanntgaben zuständige Stelle.

1. Messgeräte zur Überwachung des CO-Emissionsgrenzwertes und des Abgasverlustes an Öl- und Gasfeuerungsanlagen

1.1 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7000

Hersteller:
Dräger MSI GmbH, Hagen

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:
Modul Messwert Version 1.2 vom 16. September 2015
Firmware Version 1.0.0091 vom 16. September 2015

Einschränkungen:
keine

Hinweis:
Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 312

Prüfbericht-Nr.:
M-BI 1191-00/16_V1 vom 18. Februar 2016

1.2 Kombinationsmessgerät Typ testo 330i

Hersteller:
Testo AG, Lenzkirch

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Differenz-)

Eignung:
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	-40 bis 190 Pa
Druck (Differenz-)	0 bis 10 000 Pa

Softwareversionen:
Modul - AGV Version 2.02 vom 17. Oktober 2008

Firmware: Version 2.0.200 vom 3. Februar 2016

Software (App) „testo 330i“ Version 3.0.0.0 vom 3. Februar 2016

Smartphone/Tablet-PC mit Android-Betriebssystem: Versionen Android 4.3 bis 5.0

Smartphone/Tablet-PC mit iOS-Betriebssystem: Versionen iOS 7.1 bis 9.1

Einschränkungen:
keine

- Hinweise:
- Das Kombinationsmessgerät kann nur mit einem Tablet-PC bzw. einem Smartphone betrieben werden, auf welchem die Software (App) „testo 330i“ nach den Vorgaben des Herstellers korrekt installiert ist und nach Installation verifiziert wurde. Zusätzlich muss der Tablet-PC bzw. das Smartphone die Softwareanforderungen an das Android- bzw. iOS-Betriebssystem erfüllen und über folgende Hardwarevoraussetzungen verfügen:
 - Bluetooth_LOW ENERGY
 - Kamera
 - Touchscreen

- Bei Verwendung der Sondenhalterung „testofix®“ darf die maximale Oberflächentemperatur an der Messöffnung 140 °C nicht übersteigen.

- Bei der AGV-Bestimmung ist die Verbrennungslufttemperatur nur mit einem der beiden eignungsgeprüften Verbrennungsluft-Temperaturfühler vorzunehmen. Zur Messung muss der Fühler über eine ausreichend lange Kabelverbindung in der Nähe des Ansaugkanals des Brenners positioniert sein damit ein repräsentativer Verbrennungslufttemperaturmesswert erfasst wird.

- Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 15. Juli 2011 (BAnz. S. 2728, Kapitel I Nummer 1.6 sowie Kapitel II 1. Mitteilung [Nummer 24]) hinsichtlich der Verwendung des Kombinationsmessgeräts mit einem Tablet-PC bzw. einem Smartphone und der Software-App „testo 330i“.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 310

Prüfbericht-Nr.:
M-BI 1186-01/16_V1 vom 29. Februar 2016

2. Messgeräte zur Ermittlung der Holzfeuchte nach § 3 Absatz 3 der 1. BImSchV

2.1 Messgerät Typ Wöhler HF550

Hersteller:
Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH, Bad Wünnenberg

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Eignung:
Ermittlung der Feuchte von stückigem Holz

Messbereiche in der Eignungsprüfung:
Feuchte von stückigem Holz 10 bis 40 %

Softwareversion:
Firmware Version D1.00 vom 1. Februar 2016

Einschränkungen:
keine

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 313

Prüfbericht-Nr.:
M-BI 1192-00/16_V1 vom 29. Februar 2016

II.

Berichtigung zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

1. Berichtigung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 18. Februar 2016 (BAnz AT 14.03.2016 B8, Kapitel I Nummer 1.1)

In der oben genannten Bekanntmachung des Kombinationsmessgeräts Typ DELTAsmart der MRU GmbH wurde im Hinweis Nummer 2 angegeben, dass ein Sensorwechsel nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig ist. Dadurch, dass der Sensorwechsel während der Eignungsprüfung erfolgreich geprüft wurde und der Hersteller in seinem Handbuch ausführliche Angaben zur Vorgehensweise beim Sensorwechsel angibt, muss der Hinweis Nummer 2 in der oben genannten Bekanntmachung richtig lauten wie folgt:

„2. Ein Sensorwechsel durch den Anwender ist zulässig. Die vom Hersteller im Handbuch vorgegebenen Angaben zur Vorgehensweise beim Sensorwechsel sind zu beachten.“

Stellungnahme der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 21. März 2016

III.

Mitteilungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen

1. Mitteilung zu den Bekanntmachungen des Umweltbundesamtes vom 2. Dezember 2010 (BAnz. S. 4177, Kapitel I Nummer 1.6) und vom 6. Juli 2012 (BAnz AT 20.07.2012 B12, Kapitel II 1. Mitteilung)

Für das Kombinationsmessgerät Typ ecom J2KN, in der Ausführung ecom J2KN^{PRO}, der rbr Messtechnik GmbH kann im Gasweg zum CO-Sensor alternativ auch der größere NO_x-Filter (Identnummer 52169) eingesetzt werden.

Stellungnahme sowie Ergänzungsschreiben Nr. M-BI 1134-01/16 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. Februar 2016

2. Mitteilung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 22. Juli 2015 (BAnz AT 26.08.2015 B5, Kapitel I Nummer 1.1)

Das Kombinationsmessgerät Typ Wöhler SM500 der Wöhler Messgeräte Kehrgeräte GmbH kann auch mit einem Schutzzeinsatz am Wattleiter im Gasweg der integrierten Funktionsmodule zur O₂- und CO-Bestimmung verwendet werden.

Stellungnahme sowie Ergänzungsschreiben Nr. M-BI 1178-01/16 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22. Februar 2016

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Neubau eines 110-kV-Freileitungsanschlusses für das Umspannwerk Schipkau Süd an Mast 62 der bestehenden 110-kV-Freileitung Großbräschen - Schwarzheide“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Januar 2017

Die IEE GmbH plant den Neubau eines 110-kV-Freileitungsanschlusses für das Umspannwerk Schipkau Süd an Mast 62 der

bestehenden 110-kV-Freileitung Großräschen - Schwarzheide in der Gemeinde Schipkau, Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Auf Antrag der IEE GmbH im Auftrag der KGE Schipkau Süd Infrastruktur GmbH & Co. KG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Wärmeleitung Falkenhagen“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 25. Januar 2017

Die Uniper Energy Storage GmbH (Uniper) plant in der Gemarkung Falkenhagen (Stadt Pritzwalk) eine oberirdisch verlegte Wärmeleitung (DN 50), um eine geplante Methanisierungsanlage (Technikum) mit dem in direkter Nachbarschaft befindlichen Furnierwerk zu verbinden.

Auf Antrag der Uniper hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über eine Waldinventur

Vom 25. Januar 2017

Aufgrund des § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 wird eine Inventur zu Wildverbiss und Schäle im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt. Grundlage der Inventur ist der § 30 Absatz 1 LWaldG in Verbindung mit dem § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WinvV).
2. Der Inventurzeitraum erstreckt sich über die Monate März und April, gegebenenfalls bis Mai 2017.

3. Diese Monitoringmaßnahme der unteren Forstbehörde zum Waldzustand und zur Überwachung der Waldschutzsituation ist gemäß § 19 Absatz 2 LWaldG unentgeltlich durch den Waldbesitzer zu dulden.
4. Räumlich erstreckt sich das Inventurgebiet auf die Waldflächen der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Oberhavel. Die Inventurstichprobenpunkte werden in einem Raster von 500 x 500 Meter über diese Flächen gelegt.
5. Die Kosten für das Monitoringverfahren trägt das Land.
6. Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form ohne Zuordnung zu Waldbesitz beim Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) gespeichert und vorgehalten.

Begründung

Notwendigkeit der Inventur

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) ist als untere Forstbehörde auf Grund § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WinvV) und §§ 11 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in Wäldern aller Eigentumsarten. Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist darüber hinaus das Monitoring der Entwicklung der Waldökosysteme durch die untere Forstbehörde zu gewährleisten.

Die nachhaltige Entwicklung gesunder und artenreicher Waldbestände gehört gemäß § 4 LWaldG zu den wichtigsten Zielen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung zur Sicherung der Funktionalität des Waldes. Dieses Kernelement des Forstrechts im Land Brandenburg findet seinen Niederschlag im Jagdrecht, wonach ein artenreicher und gesunder Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten ist. Gemäß § 1 Absatz 2 des brandenburgischen Jagdgesetzes (Bbg.JagdG) sind die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald auf ein tragbares Maß zu begrenzen. Das Ergebnis der Bundeswaldinventur belegt, dass Brandenburg zu den Bundesländern mit den höchsten Werten verbissener Waldverjüngungen gehört. Verbeißendes Schalenwild übt somit in weiten Teilen des Landes einen starken Einfluss auf die Entwicklung des Waldes aus.

Im Zuge der Inventur werden regional differenzierte Einschätzungen auf objektiver Grundlage zum Einfluss des Schalenwilds auf die Waldvegetation ermittelt. Die Inventur Verbiss und Schäle dient der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Wege des erfolgreichen Durchlaufens der Verjüngungsphasen der Waldbestände.

Die großräumig forstbehördlich durchgeführte Inventur Verbiss und Schäle ist in ihrer Zielstellung unabhängig, klar abzugrenzen und nicht zu verwechseln mit speziellen einzelflächenbezogenen privatrechtlichen Wildschadensbewertungen. Sie dient ausschließlich der Überwachung des Waldzustandes und der Waldschutzsituation. Es wird ein prozentualer Anteil von Verbiss bzw. Schäle an einer Stichprobengrundgesamtheit ermittelt, der keinerlei monetären Rückschlüsse auf einzelne Waldbestockungen zulässt.

Zeitraum zur Durchführung

Der Zeitraum März/April ist geeignet, den für die Vegetationsentwicklung wichtigen Verbiss während der Winterzeit zu erfassen.

Unentgeltliche Duldung der Inventur

Die Inventur sowie das damit im Zusammenhang stehende Betreten der Grundstücke durch die Behörde bzw. von ihr beauftragter Dienstleister ist gemäß § 3 Absatz 1 der Waldinventurverordnung sowie gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 durch den Waldeigentümer unentgeltlich zu dulden. Verfahrensbedingt ist der dem Stichprobenmittelpunkt am nächsten stehende Baum mit einem Punkt Farbspray zu markieren, um eine Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten. Die rechtlich begründete Duldungspflicht der gesamten Inventurmaßnahme schließt die Farbmarkierung (nicht auffälliger Farbpunkt, ca. 10 cm Durchmesser in 50 cm Höhe an wenigen Bäumen im Mindestabstand von 500 Metern) mit ein.

Die untere Forstbehörde bzw. von ihr beauftragte Dienstleister handelt/handeln gemäß § 16 Absatz 1 zum Befahren von Waldwegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 25. Januar 2017

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Öffentliche Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf
des Sachlichen Teilregionalplanes
„Windenergienutzung“ der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 30. Januar 2017

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 mit Beschluss-Nr. 17/06/26 den 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 3. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf 2015.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 3. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

1. März 2017 bis 30. April 2017

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366 422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346 850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366 35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **1. März bis zum 30. April 2017** können Stellungnahmen zum 3. Entwurf und seiner Begründung sowie zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden.

Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: windplan@rpg-oderland-spree.de abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt.

Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 30.01.2017

Gernot Schmidt

Vorsitzender der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1401** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 44, Flurstück 98, Größe: 597 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.700,00 EUR.

Postanschrift: Walter-Korsing-Straße 24, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: un bebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 5/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. April 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieskow-Finkenheerd, Flur 6, Flurstück 130, Größe: 1.444 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.300,00 EUR.

Postanschrift: Knappenweg 20, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Bebauung: Mehrfamilienhaus und Schuppen

Geschäfts-Nr.: 3 K 40/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 4. April 2017, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahme Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 182/2, Landwirtschaftsfläche, Karl-Liebknecht-Allee, Größe 920 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße, Größe 27 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dahme, Flur 3, Flurstück 573, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 7, Größe 171 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.05.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Grünstraße 7. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 42/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 5. April 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 4110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 4, Flurstück 126, Landwirtschaftsfläche, Töpchiner Weg, Größe 16.954 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.960,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.04.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Töpchiner Weg. Es ist unbebaut.

Im Grundbuch ist ein Gashochdruckleitungsrecht eingetragen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 25/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. April 2017, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 634** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 191,5/1 000 Einhunderteinundneunzig, fünf/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Straße 1, Größe 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.10.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Es handelt sich um eine Zwei-Zimmerwohnung, ca. 52,02 m², mit Küche, Bad/WC, Flur.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 91/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. April 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 635** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 192,2/1 000 Einhundertzweiundneunzig, zwei/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Straße 1, Größe 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Es handelt sich um eine Zwei-Zimmerwohnung, ca. 52,24 m², mit Küche, Bad/WC und Flur. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 92/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. April 2017, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 636** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 115,9/1 000 Einhundertfünfzehn, neun/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Straße 1, Größe 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
 Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Es handelt sich um eine 1-Zimmer-Wohnung, ca. 31,48 m², mit integrierter Küche, Bad, WC, AR.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 93/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. April 2017, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 637** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,7/1 000 Einhundertsechszehn, sieben/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Körner-Straße 1, Größe 560 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 632 bis 637).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter
 Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer, Veräußerung des Wohnungseigentums an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Theodor-Körner-Str. 1. Es handelt sich um eine 1-Zimmer-Wohnung, ca. 31,70 m², mit integrierter Küche, Bad, WC, AR.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 94/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Andreas Dehlan**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Groß Schönebeck, Dienstausweisnummer: **208 223**, gültig bis 09.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn **Matthias Simm**, geboren am 17.10.1972, Dienstausweisnummer: **8735**, Farbe: gelb, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Liga der Kinderfreunde in Brandenburg e. V.“, eingetragen unter der VR-Nr. 4720 P, Postanschrift Liga der Kinderfreunde in Brandenburg e. V./Frau Regina Messerschmidt, Am Kanal 7/9, 14467 Potsdam, ist am 19.12.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 17. Februar 2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Regina Messerschmidt
Am Kanal 7/9
14467 Potsdam

Sandrina Jurasch
Jüterboger Str. 24
14974 Ludwigsfelde

Der „Fürstenberger Förderverein Ravensbrück e. V. - Gedenken, Begegnen, Helfen“, eingetragen unter Aktenzeichen VR 3371 beim Amtsgericht Neuruppin, ist am 18. November 2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger der Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Dezember 2017 bei den nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Anschrift des Vereins
Fürstenberger Förderverein Ravensbrück e. V. - Gedenken, Begegnen, Helfen
Granseer Str. 29
16775 Großwoltersdorf

Liquidatoren:
Yvonne Nägel, Granseer Str. 29, 16775 Großwoltersdorf
Elfriede Seidel, Steinförder Str. 56 a, 16798 Fürstenberg/Havel

Berichtigung des Gläubigeraufrufes des Vereins „Der Deutsche Solarbetreiber-Club e. V.“

Der Gläubigeraufruf des Vereins „Der Deutsche Solarbetreiber-Club e. V.“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 4 vom 1. Februar 2017 (ABl. S. 110) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angabe „2017“ ist durch die „Angabe „2018“ zu ersetzen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.